

Kirchliches Amtsblatt

der Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Mecklenburgs
Jahrgang 1977

Nr. 1

Schwerin, den 27. Januar 1977

32209

Inhaltsverzeichnis: Seite 8

1) G.Nr. /253/ II 37 g 1

Im Kalenderjahr 1976 sind aus der Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Mecklenburgs heimgerufen worden:

Gerhard Berggold

geboren am 17. Januar 1893
früher Propst in Friedland
verstorben am 24. August 1976

Dr. Werner de Boor

geboren am 24. April 1899
früher Oberkirchenrat in Schwerin
verstorben am 18. März 1976

Hans Dahlenburg

geboren am 25. Januar 1912
früher Baubeauftragter für den
Kirchenkreis Ludwigslust
verstorben am 6. November 1976

Eva-Maria Gielow

geboren am 16. Juli 1944
Stenotypistin im Oberkirchenrat
verstorben am 21. Februar 1976

Martin Hübener

geboren am 20. Januar 1881
früher Propst in Satow
verstorben am 3. April 1976

Fritz Köhn

geboren am 6. Mai 1901
früher Kirchenökonom in Gadebusch
verstorben am 24. Juni 1976

Edmund Masius

geboren am 11. Dezember 1889
früher Propst in Bqltenhagen
verstorben am 4. März 1976

Siegfried Müller

geboren am 17. Juni 1900
früher Pastor in Lüdershagen
verstorben am 20. Juni 1976

Ulrich Pagels

geboren am 17. Februar 1904
früher Pastor in Güstrow-
Dettmannsdorf
verstorben am 6. Mai 1976

Paul Starke

geboren am 17. Oktober 1899
früher Oberrentmeister im
Oberkirchenrat
verstorben am 18. Mai 1976

Anita Steyer

geboren am 28. Januar 1886
früher Katechetin in Warnemünde
verstorben am 15. Januar 1976

"Ihr seid gestorben, und euer Leben ist verborgen mit Christus in Gott. Wenn aber Christus, unser Leben, sich offenbaren wird, dann werden ihr auch offenbar werden mit ihm in Herrlichkeit."

Kolosser 3, 3 und 4

Schwerin, den 26. Januar 1977

Der Oberkirchenrat

Rathke

2) G.Nr. /217/ III 3 g

Nachstehend wird die

5. Anordnung zur Änderung der Finanzordnung vom 8. April 1969 für die Kirchgemeinden und Kirchen der Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Mecklenburgs in der Fassung vom 23. April 1976 vom 19. November 1976 bekanntgeben. Die Anordnung wird als Folge

- a) des Kirchengesetzes über die Änderung der Pastorenbesoldung vom 16. November 1975 und die damit im Zusammenhang stehende Verordnung über die Dienstwohnung vom 16. November 1976 und
- b) des Kirchengesetzes über die Aufbringung der Vergütung der Kirchenmusiker vom 24. Oktober 1976

erforderlich.

Die 4. Anordnung zur Änderung der Finanzordnung ist, soweit sie noch gültig ist, in die 5. Anordnung zur Änderung der Finanzordnung eingearbeitet.

Schwerin, den 21. Dezember 1976

Der Oberkirchenrat

Siegert

Die Kirchenleitung der Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Mecklenburgs erläßt auf Grund des § 18 der Kirchgemeindeordnung vom 20. März 1969 und des § 22 Abs. 4 des Kirchengesetzes über die Leitung des Evangelisch-Lutherischen Landeskirche vom 3. März 1972 folgende

Fünfte Anordnung zur Änderung der Finanzordnung vom 8. April 1969 für die Kirchgemeinden und Kirchen der Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Mecklenburgs in der Fassung vom 23. April 1976 vom 19. November 1976

I. ABSCHNITT

Die Kirchgemeinderatskasse

§ 1 (2) Einnahmen

§ 1 (2) 1 lautet wie folgt:

aus weiteren Einnahmen für Zwecke der Kirchgemeinde, z.B. Gebühren der Kirchenmusiker in A- und B-Stellen für deren Mitwirkung bei Amtshandlungen x)

§ 1 (3) Ausgaben

§ 1 (3) f lautet wie folgt:

für die Vergütungen und Entschädigungen (vgl. § 16 Abs. 2, § 17 Abs. 1 und Abs. 2 Ziffer b)

§ 1 (3) n lautet wie folgt:

Zuschuß für das Amtszimmer des Pastors,

- die Höhe des Zuschusses für Heizung, Reinigung und Beleuchtung für das Amtszimmer des Pastors wird vom Oberkirchenrat festgesetzt -. x)

Die Kirchgemeinderatskasse trägt auch den Mietzins für Amtszimmer, die in anderen Gebäuden gemietet werden müssen.

Bei vakanten Pfarren ist der Amtszimmerzuschuß nur auf Anweisung des Landessuperintendenten zu zahlen.

§ 1 (3) p lautet wie folgt:

Wegegelder, Fuhrkosten und Reisekosten für Fahrten des Pastors in Angelegenheiten der Kirchgemeinde und der A- und B-Kirchenmusiker zu Gottesdiensten und Amtshandlungen in der Kirchgemeinde (vgl. § 18 Abs. 5).

II. ABSCHNITT

Die Treuhandkasse für die Kirchgemeinden und ihre Kirchen (Treuhand-

kasse)

§ 6 (2) Einnahmen

§ 6 (2) b Abs. 1 lautet wie folgt:

aus dem Grundbesitz der Kirchen und Pfarren einschließlich Pacht aus Erweiterungsflächen für Friedhöfe, 50 % der Mieten und Gebäuden der Kirchgemeinden und Kirchen und 100 % der Mieten aus Pfarrhäusern, sofern die jeweilige Pfarre besetzt ist, fließen direkt in die Baukasse. Mieten aus Pfarrhäusern unbesetzter Pfarren werden wie Mieten aus Gebäuden behandelt.

§ 6 (2) d lautet wie folgt:

aus den Gebühren der Pfarren usw. (Akzidenzien) mit Ausnahme der Gebühren der Kirchenmusiker in A- und B-Stellen für deren Mitwirkung bei Amtshandlungen, x)

VII. ABSCHNITT

Vergütungen und Zuschüsse

§ 16 lautet wie folgt:

- (1) Aus der Treuhandkasse sind folgende Vergütungen zu zahlen:
- a) für nebenamtliche Organisten, sofern sie nicht die Vergütung von der Zentralen Buchungsstelle erhalten x)
 - b) für nebenamtliche Küster und Kirchendiener bis zur Höhe der von der Landeskirche festgesetzten Vergütung, unbeschadet, ob der Dienst als nebenamtlicher Organist oder als nebenamtlicher Küster im 1. oder 2. Arbeitsrechtsverhältnis geschieht. Die Vergütung ist auch dann aus der Treuhandkasse zu zahlen, wenn die Bezüge aus dem Grunde sozialversicherungspflichtig werden, weil der Beschäftigte noch in weiteren Arbeitsrechtsverhältnissen steht. Besondere Fälle (z.B. für Mitarbeiter, die aus drei kirchlichen Kassen verpflichtete Vergütungen erhalten) werden auf Antrag durch den Oberkirchenrat geregelt. Das Verfahren der Auszahlung an die Empfangsberechtigten (Direktzahlung an die Küster, Pauschalzahlungen an die Kirchgemeinden für Dienstgruppen u.ä.) regelt eine Verwaltungsanordnung.
 - c) für Raumpflegerinnen der Kirchgemeinden, sofern sie Stundenlohn erhalten und der Lohnsteuer- und Sozialversicherungspflicht unterliegen.
- (2) Aus der Kirchgemeinderatskasse sind folgende Vergütungen bzw. Entschädigungen zu zahlen, sofern die nachstehenden Mitarbeiter nicht der Lohnsteuer und der Sozialversicherungspflicht unterliegen
- a) für Gemeindegewerkschaften,
 - b) für Raumpflegerinnen,
 - c) für Friedhofswärter und -arbeiter,
 - d) für Lektoren, x)
 - e) für Kirchenjuraten, sofern die Stellen noch von alters her besetzt sind,
 - f) für Küster und Organisten Erschwernis- und Mehrarbeitszuschläge, die nicht im Anstellungsvertrag veranschlagt sind auf Grund von Beschlüssen des Kirchgemeinderates,
 - g) für Glöckner und Bälgetreter, sofern nicht durch die Küstervergütung abgegolten,
 - h) für weitere Mitarbeiter der Kirchgemeinden.
- (3) Von den Kirchenökonomien werden, sofern sie nach § 9 (2) der Finanzordnung die Kirchhöfe mit lohnsteuer- und sozialversicherungspflichtigem Personal verwalten, folgende Vergütungen aus den mit den Kirchgemeinden über Einnahmen und Ausgaben der Kirchhöfe vorzunehmenden Abrechnungen gezahlt:
- a) für Friedhofswärter,
 - b) für Friedhofsarbeiter,
 - c) für Grabpflegepersonal,

d) für sonstige Mitarbeiter auf dem Kirchhof.

§ 16 lautet wie folgt:

(1) Von der Zentralen Buchungsstelle werden folgende Vergütungen gezahlt, unbeschadet, ob sie der Lohnsteuer und der Sozialversicherungspflicht und der Unfallumlage (SVK und Ufu) unterliegen oder nicht. Die Berechnung der Vergütung erfolgt durch den Oberkirchenrat:

- a) für Katecheten,
- b) für Gemeindediakone und Gemeindeglieder,
- c) für Gemeindegliederinnen und Gemeindegliederinnen,
- d) für hauptamtliche Kirchenmusiker,
- e) für hauptamtliche Küster,
- f) für Mitarbeiter und a) bis c) und andere Mitarbeiter, die gleichzeitig den Orgeldienst versehen, x)

(2) Von der Zentralen Buchungsstelle werden folgende Vergütungen gezahlt, sofern die nachstehenden Mitarbeiter der Lohnsteuer und Sozialversicherungspflicht unterliegen,

- a) für Gemeindegliederinnen,
- b) für Büroangestellte und Bürohilfen der Gemeinden,
- c) für Raumpflegerinnen, welche einen feststehenden Monatslohn erhalten. Der Oberkirchenrat erteilt Auskünfte über diese Vergütungen.

(3) In den Fällen von Abs. 1 unterrichtet der Oberkirchenrat die Zentrale Buchungsstelle. In den Fällen von Abs. 2 erfolgt die Unterrichtung durch den Kirchengemeinderat.

§ 17 (2) b 6. lautet wie folgt:

die anteiligen Vergütungen zuzüglich Beitrag zur SVK und Ufu für die Kirchenmusiker in A- und B-Stellen.

§ 17 (4) lautet wie folgt:

Am Jahresschluß infolge Erkrankung von Mitarbeitern nicht verbrauchte Zahlungen aus den Kirchengemeinderatskassen und Treuhandkassen verbleiben zunächst bei der empfangenden Stelle (§ 17 (1) Vergütungen für Raumpflegerinnen im Stundenlohn = Treuhandkasse, § 17 (2) b Vergütungen für Katecheten, Gemeindediakone usw. = Zentrale Buchungsstelle). Sie werden am Jahresschluß mit den Kirchengemeinderatskassen bzw. Treuhandkassen ausgeglichen. Nicht ausgeglichene Zahlungen bis zu 50.-- M im Einzelfall bleiben unberücksichtigt.

VIII. ABSCHNITT

Wegegeld, Fuhrkosten, Reisekosten und Vertretungskosten

§ 18 (1) b lautet wie folgt:

an nebenamtliche Organisten für Fahrten innerhalb der eigenen Pfarre bei Gottesdiensten und Kasualien lt. Ziffer a 1, 2 und 4.

§ 18 (5) lautet wie folgt:

(5) Aus der Kirchengemeinderatskasse können folgende Wegegelder und Reisekosten gezahlt werden:

a. an den Pastor

1. für Fahrten in Angelegenheiten der Kirchengemeinde, z.B. Reisekosten wegen Christenlehre,
2. für Fahrten in Außendörfern aus Anlaß von Gemeindeabenden, Bibelstunden, Kirchengemeinderatssitzungen, Evangelisationen, besonderen Gedenktagen u.ä.
3. für die Teilnahme an Propsteisynoden und -konventen.

b an die Katecheten

Wegegelder für die Abhaltung der Christenlehre in Außendörfern.

- c. an die Lektoren x)
- d. an andere Personen (Kirchenälteste u.ä.) auf Beschluß des Kirchgemeinderates.
- e. an Kirchenmusiker in A- und B-Stellen bei Gottesdiensten und Kasualien innerhalb der eigenen Pfarre.

§ 19 (1) lautet wie folgt:

Aus der Treuhandkasse sind in folgenden Fällen Vertretungskosten zu zahlen:

- a) für Katecheten, die gleichzeitig als nebenamtliche Organisten tätig sind (Katecheten-Organisten) für den Organistendienst,
- b) für hauptamtliche Küster
 - 1. bei Erkrankung,
 - 2. bei Urlaub,
 - 3. bei Teilnahme an dienstlich angeordneten Tagungen,
- c) für nebenamtliche Organisten
 - 1. bei Erkrankung,
 - 2. bei Urlaub,
- d) an Theologiestudenten, wenn sie einen Pastor bei Urlaub, Krankheit oder Vakanz vertreten, eine Entschädigung im Rahmen der kirchlichen Ordnungen auf Anweisung des zuständigen Landessuperintendenten.

Auf der Anweisung ist die Notwendigkeit der Vertretung zu begründen. Außerdem erhalten die Theologiestudenten bei Vertretungen Wegegelder bzw. Reisekosten gemäß den entsprechenden Bestimmungen unter § 18.

§ 19 (2) lautet wie folgt:

Aus der Kirchgemeinderatskasse sind alle übrigen Vertretungskosten zu zahlen, z.B. für Kirchenmusiker in A- und B-stellen - sofern nicht Abs. 5 angewendet werden muß oder andere Stellen für die Vertretungskosten aufzukommen haben -, für nebenamtliche Küster, für Katecheten usw. in Urlaubs- und Krankheitsfällen, auch bei Urlaub zur Teilnahme an dienstlichen Tagungen.

X. ABSCHNITT

Die Rechnung der Baukasse

§ 21 Abs. 4 b lautet wie folgt:

50 % der Mieten aus Gebäuden der Kirchgemeinden und Kirchen und 100 % der Mieten aus Pfarrhäusern fließen in die Baukasse (vgl. § 6 (2) b).

Vorstehende Anordnung tritt am 1. Januar 1977 in Kraft. Entgegenstehende Bestimmungen treten gleichzeitig außer Kraft.

Schwerin, den 8. Dezember 1976

Der Landesbischof

als Vorsitzender der Kirchenleitung

Rathke

ANMERKUNGEN

- x) Zu § 1 Abs. 2 Ziffer 1: Die Gebühren der Kirchenmusiker in A- und B-Stellen für deren Mitwirkung bei Amtshandlungen stehen nur den Kirchgemeinden zu, die an der Abdeckung der Vergütung der Kirchenmusiker auf Grund des Kirchengesetzes über die Aufbringung der Vergütung für Kirchenmusiker vom 24. Oktober 1976 beteiligt sind. Sonderfälle werden im Verwaltungswege geregelt.

- Seite 6 Nr. 1/1977
- x) Zu § 1 Abs. Ziffer n: Der Zuschuß für das Amtszimmer des Pastors beträgt z.Z. 100.-- Mark jährlich. Höhere Zuschüsse, z.B. bei Amtszimmern, die die Normalgröße übersteigen, bedürfen des Beschlusses des Kirchgemeinderates. In der Kirchengemeinderechnung ist das Datum des Beschlusses anzugeben.
 - x) Zu § 6 Abs. 2 Ziffer d: Den Treuhandkassen stehen in den Fällen, in denen die Kirchengemeinden nicht an der Abdeckung der Vergütung der Kirchenmusiker in A- und B-Stellen beteiligt werden, die Gebühren weiterhin zu. Vgl. § 1 (2) 1. Sonderfälle werden im Verwaltungswege geregelt.
 - x) Zu § 16 Abs. 1 Ziffer a: mit Ausnahme der nebenamtlichen Organistenstellen in Schwerin-Sachsenberg. Diese Organistenvergütungen werden aus dem landeskirchlichem Haushalt gezahlt.
 - x) Zu § 16 Abs. 2 Ziffer d: Die z.Z. zu zahlenden Vergütungen sind in der Bekanntmachung im Kirchlichen Amtsblatt 1958 S. 59 veröffentlicht.
 - x) Zu § 16 A Abs. 1 Ziffer f: Bei Mitarbeitern, die nach der Vergütungsordnung für die kirchlichen Angestellten der Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Mecklenburgs vom 6. April 1950 vergütet werden, bleibt die bisherige Regelung von Bestand.

3) G.Nr. /51/12 II 1z

Die Landessynode hat das folgende Kirchengesetz beschlossen, das hiermit verkündet wird:

KIRCHENGESETZ vom 24. Oktober 1976 über DIE OBERGABE VON RÖCKWITZ MIT GÜTZKOW UND ADAMSHOF SOWIE VON FAHRENHOLZ AN DIE EVANGELISCHE LANDESKIRCHE GREIFSWALD

§ 1

Der Oberkirchenrat wird ermächtigt, mit der Evangelischen Kirche Greifswald eine Vereinbarung dahingehend zu treffen:

1. Die Kirchengemeinde Röckwitz mit den Ortschaften Röckwitz, Gützkow und Adamshof sowie die Ortschaft Fahrenholz aus der Kirchengemeinde Borgfeld, alle im Kirchenkreis Malchin, werden auf dem Bereich der Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Mecklenburgs aus- und in die Evangelische Landeskirche Greifswald eingegliedert.
2. Eine Vermögensauseinandersetzung findet nicht statt. Die Einzelheiten der Übergabe werden gesondert vereinbart.
3. Die Vereinbarung wird mit Wirkung zum 1. Januar 1977 abgeschlossen.

§ 2

Dieses Kirchengesetz tritt sofort in Kraft.

Schwerin, den 24. Oktober 1976

Der Landesbischof
als Vorsitzender der Kirchenleitung

Rathke

4) PERSONALVERÄNDERUNGEN

Dem Pastor Dr. Rüdiger Laue in Rostock ist die Pfarre I der St. Jakobigemeinde in Rostock zum 1. Oktober 1976 übertragen worden.
/462/1 Rostock-St. Jakobi, Prediger

Dem Pastor Andreas Flade in Malchow ist die Pfarre II der Kirchgemeinde in Bützow zum 1. November 1976 übertragen worden.
/612/1 Bützow, Prediger

Dem Pastor Wolfgang Heinrich in Gielow ist die Pfarre der Kirchgemeinde in Döbbersen zum 1. November 1976 übertragen worden.
/431/ 1 Döbbersen, Prediger

Dem Pastor Hans-Joachim Heyde in Wessin ist die Pfarrstelle in der Kirchgemeinde Wanzka und der verbundenen Kirchgemeinde Rödlin, Wohnsitz in Rödlin, zum 1. Dezember 1976 übertragen worden.
/251/1 Rödlin, Prediger

Dem Pastor Gottfried Siegmund in Rostock ist die Pfarre I der Kirchgemeinde in Rostock-Lütten Klein zum 1. Dezember 1976 übertragen worden.
/38/ 1 Rostock-Lütten Klein, Prediger

Dem Pastor Peter Wittenburg in Hornstorf ist die freigewordene Pfarre II an der St. Petri/Nikolaikirche in Rostock zum 1. Dezember 1976 übertragen worden.
/453/1 Rostock-St. Petri, Prediger

Dem Pastor Günter Rein in Basse ist die freigewordene Pfarrstelle in der Kirchgemeinde Biestow zum 1. Januar 1977 übertragen worden.
/179/ 1 Biestow, Prediger

Pastor Hans Schliemann in Zittow ist mit Wirkung vom 1. November 1976 zum Propst der Propstei Schwerin-Land bestellt worden.
/4/ VI 50^{7e}

Der Vikar Hellmuth Ewert aus Karbow ist mit der unselbständigen Verwaltung der Pfarre an der Kirche und Gemeinde in Kastorf zum 1. Dezember 1976 beauftragt worden.
/169/Kastorf, Prediger

Oberkirchenrat Dr. Gerhard Bosinski tritt mit Wirkung vom 1. November 1976 als Direktor des Werkes Innere Mission und Hilfswerk der Evangelischen Kirchen in der DDR in den Ruhestand. Gleichzeitig wird Oberkirchenrat Dr. Bosinski von der Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Mecklenburgs als Landessuperintendent auf seinen Antrag gemäß Pfarrergesetz der Vereinigten Evangelisch-Lutherischen Kirche § 86 (2) in den Ruhestand versetzt, nachdem er mit Wirkung vom 1. Mai 1968 als Landessuperintendent aus dem Dienst der Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Mecklenburgs auf unbestimmte Zeit beurlaubt war.
/156/1 Dr. Gerhard Bosinski, Pers. Akten

Nach Erreichen der Altersgrenze tritt der Präsident des Oberkirchenrats, Johann-Georg Schill in Schwerin, zum 30. November 1976 in den Ruhestand gemäß § 20 Absatz 3 des Kirchengesetzes über die Leitung der Evangelisch-Lutherischen Landeskirche vom 3. März 1972 - Kirchl. Amtsblatt Nr. 5/1972
/38/ Johann-Georg Schill, Pers. Akten

5) PFARRVAKANZEN
G.Nr. /285) VI 44 h

Folgende Pfarren der Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Mecklenburgs werden vordringlich zur Wiederbesetzung bzw. zur Bewerbung ausgeschrieben:

| | | |
|--|------------------|--------------------|
| 1. Kirchenkreis Güstrow Satow über Röbel | 1.03.1976 | Wahl durch KGR |
| 2. Kirchenkreis Malchin | | |
| Basse | 1.10.1976 | Wahl durch KGR |
| Boddin | 1.12.1975 | Wahl durch KGR |
| Gielow | 1.05.1976 | Wahl durch KGR |
| Teterow I | 1.02.1976 | Wahl durch KGR |
| Stavenhagen I | 1.01.1976 | Wahl durch KGR |
| Groß Lukow | 1.10.1974 | Wahl durch KGR |
| 3. Kirchenkreis Parchim | | |
| Mestlin | 1.03.1974 | Wahl durch KGR |
| Karbow | erneut 1.11.1976 | Berufung durch OKR |
| Ludwigslust Stadtkirche II | 1.12.1976 | Wahl durch KGR |
| Picher | erneut 1.02.1976 | Wahl durch KGR |
| 4. Kirchenkreis Rostock-Stadt Warnemünde II | 1.02.1977 | Wahl durch KGR |
| 5. Kirchenkreis Schwerin Pokrent | 1.08.1976 | Wahl durch KGR |
| 6. Kirchenkreis Stargard | | |
| Eichhorst | 1.10.1975 | Berufung durch OKR |
| Staven | 1.02.1976 | Wahl durch KGR |
| Bredenfelde | 1.11.1972 | Wahl durch KGR |
| 7. Kirchenkreis Wismar | | |
| Hornstorf | 1.11.1976 | Wahl durch KGR |
| Grevesmühlen I | 1.08.1976 | Wahl durch KGR |

INHALTSVERZEICHNIS NR. 1/ 1977:

- 1) Gedenktafel
- 2) Fünfte Anordnung zur Änderung der Finanzordnung
- 3) Kirchengesetz vom 24. Oktober 1976 über die Übergabe von Röcknitz...
an die Evangelische Landeskirche Greifswald
- 4) Personalveränderungen
- 5) Pfarrvakanz

Herausgeber: Oberkirchenrat der Ev.-Luth. Landeskirche Mecklenburgs;
Chefredakteur: Kirchenrat Werner Schnoor, Schwerin, Münzstr. 8
Veröffentlicht unter Lizenz-Nr. 423 des Presseamts beim Vorsitzenden des
Ministerrats der Deutschen Demokratischen Republik. AN (EDV) 13439